

I n s e r a t e.

Bekanntmachung.

Der Umstand, daß Deutsche, welche sich um das schweizerische Bürgerrecht bewerben, eine Urkunde über ihre definitive Entlassung aus dem deutschen Staatsverbande beibringen, hat für den Fall, daß deren Bewerbung ohne Erfolg ist, für die Betreffenden folgende Nachteile:

Eine einfache Zurücknahme der Entlassungsurkunde von Seiten der deutschen Behörden ist gesetzlich nicht zulässig, vielmehr hat jeder aus dem deutschen Staatsverband entlassene Deutsche in Gemäßheit des deutschen Gesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, § 8, Ziff. 3 und 4, zum Behufe der Wiedererwerbung des ursprünglichen Indigenates nachzuweisen, daß er in Deutschland an dem Orte, wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finde und an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande sei.

Andererseits hat der Betreffende, weil er nicht mehr im Besitze von Ausweisschriften ist, die Ausweisung aus der Schweiz durch die betreffenden kantonalen Behörden zu gewärtigen.

Künftige Bewerber um das schweizerische Bürgerrecht werden nun aufmerksam gemacht, daß der Bundesrath für die Ertheilung der Bewilligung zum Erwerb eines schweizerischen Bürgerrechts nicht die Vorlage einer Urkunde über die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande (Entlassungsurkunde) verlangt, sondern sich mit einer vorbehaltlosen Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde darüber, daß für den Fall der Erwerbung eines schweizerischen Bürgerrechts die Entlassung aus dem frühern Staatsverbande bewilligt werde (Entlassungszusicherung), begnügt.

Bern, den 29. Februar 1884. *

Die schweiz. Bundeskanzlei.

* Obige Bekanntmachung ist im I. Bande des Bundesblattes vom laufenden Jahre auf Seite 342, 438 und 498 schon erschienen, und hier zur Erinnerung wiederholt worden, was später auch geschehen wird.

Rückruf von Banknoten der gesetzlich autorisirten Emissionsbanken.

(Bundesrathsbeschluß vom 1. April 1884.)

In Ausführung von Art. 52 des Banknotengesetzes vom 8. März 1881 werden hiemit die alten, auf 50 und 100 Franken lautenden Noten der nachstehend bezeichneten, gesetzlich autorisirten Emissionsbanken zum Rückzug aufgerufen, nämlich die Noten der

*St. Gallischen Kantonalbank,
Basellandschaftlichen Kantonalbank,
Kantonalbank von Bern,
Banca cantonale ticinese,
Bank in St. Gallen,
Crédit agricole et industriel de la Broye,
Thurgauischen Kantonalbank,
Aargauischen Bank,
Toggenburger Bank,
Banca della Svizzera italiana,
Thurgauischen Hypothekenbank,
Graubündner Kantonalbank,
Kantonal-, Spar- und Leihkasse Luzern,
Banque du Commerce,
Appenzell A./Rh. Kantonalbank,
Bank in Zürich,
Bank in Basel,
Bank in Luzern,
Banque de Genève,
Crédit Gruyèrien,
Zürcher Kantonalbank,
Solothurnischen Bank,
Bank in Schaffhausen,
Banque cantonale fribourgeoise,
Caisse d'amortissement de la dette publique,
Banque cantonale vaudoise,
Ersparniskasse des Kantons Uri,
Kantonalen Spar- und Leihkasse von Nidwalden,
Banque populaire de la Gruyère.*

Die Inhaber von solchen Noten werden hiemit aufgefordert, dieselben an der Kassa der emittirenden Bank zur Einlösung vorzuweisen, oder deren Einlösung durch eine andere Emissionsbank vermitteln zu lassen (Artikel 21 des Banknotengesetzes).

Vom 30. April 1884 an dürfen die in den Kassen der obbenannten Banken befindlichen und ihnen eingehenden eigenen alten Noten von 50 und 100 Franken nicht mehr ausgegeben werden.

Der Zeitpunkt, von welchem an die Einlösung der noch ausstehenden alten Noten nur noch durch die Eidgenössische Staatskasse erfolgen wird, wird später bekannt gegeben werden.

Bern, den 1. April 1884.

Eidg. Finanzdepartement.

Eidgenössisches Anleihen von Fr. 35,000,000 von 1880.

Kapitalrückzahlung auf 30. Juni 1884.

In Folge der heute stattgefundenen IV. Verloosung gelangen auf 30. Juni 1884 aus dem 4 % eidgenössischen Anleihen von 1880 nachfolgende Obligationen zur Rückzahlung und treten von diesem Zeitpunkte hinweg außer Verzinsung:

Serie A zu Fr. 500 (59 Stück).

Nr.	169.	207.	265.	298.	332.	336.	409.	416.
810.	817.	841.	955.	972.	1036.	1038.	1151.	1227.
1240.	1309.	1433.	1460.	1592.	1675.	1809.	1843.	1967.
2016.	2030.	2142.	2149.	2152.	2188.	2189.	2191.	2230.
2250.	2268.	2296.	2386.	2424.	2546.	2556.	2585.	2747.
2765.	2780.	2820.	2831.	2849.	2977.	2979.	3090.	3142.
3212.	3219.	3472.	3488.	3571.	3630.			

Serie B zu Fr. 1000 (220 Stück).

Nr.	9.	20.	102.	124.	276.	333.	336.	426.
579.	644.	646.	680.	722.	764.	879.	913.	1031.
1042.	1076.	1195.	1518.	1632.	1769.	1831.	2080.	2208.
2280.	2553.	2578.	2719.	2887.	2908.	3073.	3089.	3110.
3244.	3308.	3345.	3394.	3402.	3438.	3461.	3491.	3544.
3552.	3630.	3728.	3786.	3853.	3912.	3997.	4034.	4198.
4297.	4329.	4334.	4340.	4371.	4395.	4535.	4540.	4552.
4615.	4740.	4764.	5074.	5099.	5199.	5372.	5417.	5488.
5513.	5520.	5541.	5573.	5598.	5671.	5896.	5909.	5915.
6043.	6134.	6257.	6362.	6392.	6396.	6643.	6750.	6803.
6817.	7063.	7088.	7106.	7406.	7498.	7574.	7627.	7647.
7884.	7923.	7936.	8120.	8215.	8272.	8357.	8432.	8483.
8633.	8670.	8721.	8786.	9025.	9078.	9118.	9285.	9423.
9632.	9636.	9659.	9663.	9751.	9871.	10036.	10194.	10339.
10430.	10609.	10632.	10831.	10835.	11037.	11259.	11300.	
11306.	11424.	11534.	11555.	11707.	11730.	11747.	11751.	
11838.	11840.	11843.	11901.	11911.	11937.	12019.	12073.	
12091.	12154.	12331.	12337.	12368.	12433.	12488.	12550.	
12563.	12575.	12591.	12670.	12699.	12703.	12789.	12907.	
12983.	13052.	13077.	13253.	13357.	13412.	13474.	13611.	
13636.	13744.	13755.	13990.	14105.	14150.	14157.	14159.	
14231.	14260.	14322.	14377.	14411.	14502.	14574.	14701.	

14741.	14932.	14967.	15028.	15029.	15048.	15051.	15077.
15106.	15163.	15251.	15260.	15274.	15443.	15498.	15618.
15621.	15632.	15720.	15797.	15810.	15886.	15983.	16022.
16029.	16059.	16072.	16121.	16224.	16241.	16404.	

Serie C zu Fr. 5000 (29 Stück).

Nr. 17.	172.	304.	309.	466.	592.	619.	648.
653.	680.	699.	796.	799.	806.	833.	856.
946.	1007.	1015.	1016.	1100.	1129.	1176.	1190.
1383.	1399.	1610.					

Serie D zu Fr. 10,000 (14 Stück).

Nr. 52.	64.	101.	105.	222.	326.	379.	475.	485.
542.	571.	581.	656.	664.				

Die Einlösung vorbezeichneter Obligationen im Gesamtbetrage von Fr. 534,500 erfolgt bei der eidg. Staatskasse, bei sämtlichen schweizerischen Hauptzoll- und Kreispostkassen, bei dem Comptoir d'Escompte in Paris, der Elsaß-Lothringischen Bank in Straßburg und bei den Herren J. Goll & Söhne in Frankfurt a./M.

Die Einlösung der Inhabertitel erfolgt gegen einfache Rückgabe derselben. Auf Namen eingeschriebene Titel sind bei der Rückzahlung durch den Eigenthümer zu quittiren (§ 843 O.-R.).

Gemäß den in den Titeln enthaltenen Bestimmungen soll jede Handänderung unter Einsendung des Titels dem Finanzdepartement angezeigt werden, welches die Kontrolirung daheriger Uebertragungen in den Titeln bescheinigt. Titel, welchen diese Formalität mangelt, dürfen erst nach Erfüllung derselben eingelöst werden.

Von den auf 30. Juni 1880 konvertirten Anleihen der Jahre 1867 und 1877 und vom Anleihen von 1880 sind nachstehende Nummern noch nicht eingelöst worden, und es werden die Inhaber aufmerksam gemacht, daß deren Verzinsung auf die angegebenen Verfallzeiten aufgehört hat.

Noch nicht eingelöste Obligationen auf 29. März 1884.

<i>Anleihen 1867</i>	per 31. Januar 1879,	Serie B	Nr. 4662.
	per 31. Juli 1880	„ A „	706. 707.
		„ B „	4661.
<i>Anleihen 1877</i>	per 1. Oktober 1880	Nr. 3439.	3443.

Anleihen 1880 per 30. Juni 1883, Serie A Nr. 1594. 1848. 3684.
 Serie B Nr. 85. 316. 3641.
 6853. 7142. 8325. 8332. 9427. 10403.
 10838. 14056. 14062. 14078. 14143. 14305.

Bern, den 29. März 1884.

Eidg. Finanzdepartement.

Bekanntmachung.

Abonnemente auf den VIII. Band der auf das schweizerische Eisenbahnwesen bezüglichen amtlichen Aktenstücke, neue Folge, welcher Band die Publikationen von 1884 und 1885 umfassen wird, nimmt das Sekretariat des Eisenbahndepartements entgegen. Der Abonnementspreis von Fr. 2 per Exemplar wird bei Versendung der ersten Lieferung durch Postnachnahme erhoben.

Bern, den 4. April 1884.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Schweizerische Nordostbahn.

Zum Tarif für die Beförderung von Gütern im Verkehr der Stationen der Linie Effretikon-Hinweil unter sich und mit den Stationen der schweizerischen Nordostbahn, gültig vom 1. Oktober 1883, ist ein Berichtigungsblatt herausgegeben worden, enthaltend einige Distanz- und Taxänderungen. Dasselbe kann von den im Besitz des Haupttarifs befindlichen Privaten bei unsern Stationen, sowie beim Tarifbureau unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 29. März 1884.

Die Direktion.

Schweizerische Centralbahn.

Unter Aufhebung unserer Publikation vom 25. März 1884, Bundesblatt Nr. 15, vom 29. März 1884, bringen wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit 1. April dieses Jahres zum internen Gütertarif der Centralbahn, vom 1. Januar 1884, ein I. Nachtrag in Kraft tritt, enthaltend einen neuen Ausnahmetarif Nr. 25 für den Transport von rohem Eis in Wagenladungen von 10,000 kg. oder dafür zahlend.

Durch diesen Nachtrag wird der Ausnahmetarif Nr. 25 (Seite 46 des internen Gütertarifs der Centralbahn) aufgehoben und ersetzt.

Basel, den 31. März 1884.

Mit 1. April künftighin tritt ein neuer Ausnahmetarif für den Transport von Stückgut- und Wagenladungsgütern der Klassen 1 und 2, A und B, zwischen der Station Bremgarten einerseits und den Stationen der Nordostbahn und der Vereinigten Schweizerbahnen anderseits, in Kraft, und Aufhebung des gleichnamigen Tarifs vom 1. November 1883.

Exemplare dieses Tarifes können auf den betreffenden Stationen eingesehen und bezogen werden.

Basel, den 31. März 1884.

Mit 15. April nächsthin tritt zu den Gütertarifen Basel Centralbahnhof und Basel bad. Bahnhof loco und transit Centralbahn, Aarg. Südbahn, Jura-Bern-Luzern-Bahn und Emmenthalbahn, vom 1. November, beziehungsweise 1. Dezember 1883, je ein II. Nachtrag, enthaltend neue Taxen für den Verkehr mit der Station Corcelles (Neuchâtel), in Kraft.

Diese Nachträge können bei den Stationen bezogen werden.

Basel, den 31. März 1884.

Mit 1. April d. Js. tritt für den Transport von Kaffee, Oel (vegetabilisches) in Fässern und Reis in Einzelsendungen und in Wagenladungen, sowie für Schweinefett in Ladungen von 5000 und 10,000 kg. pro Wagen, mit Provenienz von belgischen Seehäfen, ein Reexpeditionstarif ab Delle transit und Basel (Centralbahnhof) transit nach einigen Stationen der westschweiz. Bahnen in Kraft.

Derselbe kann auf den betreffenden Stationen eingesehen und bezogen werden.

Basel, den 28. März 1884.

Das Direktorium.

Eisenbahn Wädensweil-Einsiedeln.

Mit Gültigkeit vom 1. April 1884 kommt auf unserer Linie für die Beförderung von Personen im Abonnement ein Tarif zur Einführung, welcher auf den Stationen eingesehen werden kann. Nach demselben werden auf den Inhaber lautende Abonnementskarten ausgegeben:

für 25 Hin- und Rückfahrten während	3 Monaten,	mit 10 %	Rabatt,	
" 50 " " " " "	6 " " "	15 %	"	
" 100 " " " " "	12 " " "	20 %	"	

auf den bestehenden Retourtaxen.

Für Schüler werden besondere Abonnements ausgegeben, für welche die Hälfte obiger reduzierten Taxen berechnet wird.

Wädensweil, den 24. März 1884.

Die Direktion.

Erstellung neuer Postwägen.

Die Postverwaltung eröffnet hiemit freie Konkurrenz für die Erbauung und Lieferung nachbezeichneter Postwagen:

- 13 einspännige, zweiplätzig Cabriolets,
- 2 vierplätzig Berlines,
- 3 einspännige Fourgons,
- 2 zweispännige Brückwagen.

Die Bauvorschriften und Zeichnungen können auf der Oberpostdirektion in Bern, sowie bei jeder Kreispostdirektion eingesehen und ebendasselbst können Formulare zu Angeboten bezogen werden.

Eingaben für bloß theilweise Uebernahme, wie z. B. der Schmiede-, Wagner- oder Sattlerarbeit werden nicht berücksichtigt.

Die Angebote sind bis Ende April 1884 *verschlossen, frankirt* und mit der Aufschrift: „Angebot für Erbauung neuer Postwagen“ versehen, der Oberpostdirektion einzusenden.

Bern, den 28. März 1884.

Die Oberpostdirektion.

Schweizerisches Polytechnikum in Zürich.

In Anwendung von Artikel 8 des Regulativs für die Diplomprüfungen wird hiemit bekannt gemacht, daß in Würdigung der Ergebnisse der bestandenen Prüfungen der schweizerische Schulrath nachfolgenden, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Schülern des Polytechnikums Diplome ertheilt hat.

1) Diplom als Architekt.

- 1) Hrn. Gujer, Max, von Zürich.
- 2) " Römer, Wilhelm, von Biel.
- 3) " Stamm, Jakob, von Schleithem (Schaffhausen).

2) Diplom als Ingenieur.

- 4) Hrn. Behrends, Robert, von Solothurn.
- 5) " Burgeni, Arnold, von Galatz (Rumänien).
- 6) " Capello, Karl, von Turin.
- 7) " Erdei, Moritz, von Baan (Ungarn).
- 8) " Geweke, Hermann, von Beeke bei Bückeberg.
- 9) " Grunélius, Moritz, von Mülhausen.
- 10) " Höflich, Rudolf, von Bukarest.
- 11) " Johner, J. Jakob, von Münster (Elsaß).
- 12) " Keller, Franz, von Luzern.
- 13) " Kern, Gaston, von Kolmar (Elsaß).
- 14) " Kürsteiner, Ludwig, von Gais (Appenzell).
- 15) " Palamas, Niklaus, von Patras (Griechenland).
- 16) " Perl, Eduard, von Sz Benedek (Ungarn).
- 17) " Perret, Henri, von Villars-Thiercelin (Waadt).
- 18) " Petz, Josef, von Budapest.

3) Diplom als Forstwirth.

- 19) Hrn. von Arx, Emil, von Olten.
- 20) " Bahnmaier, Ernst, von Schaffhausen.
- 21) " Comte, Ferdinand, von Payerne (Waadt).
- 22) " Gregori, Paul, von Bergün (Graubünden).
- 23) " Knüsel, Josef, von Gisikon (Luzern).
- 24) " Scherrer, Adolf, von Ebnat (St. Gallen).
- 25) " Tödli, Wilhelm, von St. Gallen.

4) Diplom als Landwirth.

- 26) Hrn. d'Almeida-Prado, Franzisko, von Itú (Brasilien).

Zürich, den 21. März 1884.

Der Präsident des schweiz. Schulrathes:

Dr. C. Kappeler.

Ausschreibung von Malerarbeiten.

Das von Außen sichtbare Holzwerk verschiedener Gebäulichkeiten auf dem Waffenplatze Thun soll mit Oelfarbe angestrichen werden. Ausmaß circa 1100 m².

Das Bedingnißheft ist im Bureau der eidg. Bauaufsicht zur Einsicht aufgelegt.

Uebernahmsofferten sind der unterzeichneten Stelle versiegelt, mit der Aufschrift: „Angebot für Malerarbeiten in Thun“ versehen, bis und mit dem 7. April nächsthin franko einzureichen.

Bern, den 28. März 1884.

Eidg. Ober-Bauinspektorat.

Bekanntmachung.

Aus den vom schweizerischen Vizekonsulat in Oran auf Veranlassung der Gesandtschaft in Paris angestellten Nachforschungen geht hervor, daß unter den bei Bac-Ninh gefallenen Soldaten der französischen Fremdenlegion kein schweizerischer Angehöriger sich findet. Es wird so bald als möglich bekannt gemacht werden, ob allfällig unter den Verwundeten sich Schweizer befunden haben.

Bern, den 26. März 1884.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Franz Dusser in Thun hat als Unteragent der Auswanderungsfirma Ph. Rommel & Cie. in Basel (Bundesblatt 1881, IV, 1029) zu fungiren aufgehört.

Bern, den 24. März 1884.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Nachtrag

zu der

Zusammenstellung der wesentlichsten Bestimmungen der Gerichtsverfassung und des Zivilprozeßverfahrens in Rußland.

(Vergleiche Bundesblatt 1883, II, Seite 1033 u. ff., und Bundesblatt 1883, III, Seite 167.)

Zu dem der Zusammenstellung beigefügten Verzeichniß (Bundesblatt 1883, II, 1038 u. ff.) wird bemerkt:

X. Appellhof zu Wilna.

Die Eröffnung ist am 20. November 1883 (a. St.) erfolgt.

Die Eröffnung der Bezirksgerichte hat stattgefunden:

- | | | | |
|----|----------|----------------------|-----------|
| 1. | Zu Wilna | am 20. November 1883 | (a. St.). |
| 2. | „ Kowno | „ 26. | „ „ „ |
| 3. | „ Grodno | „ 23. | „ „ „ |
| 4. | „ Minsk | „ 30. | „ „ „ |

XI. Appellhof zu Smolensk.

Die Eröffnung ist zunächst aufgeschoben.

Die Eröffnung der Bezirksgerichte zu Witebsk und Mohilew hat am 8. Dezember 1883 (a. St.) stattgefunden.

Der Amtskreis des Bezirksgerichts zu Witebsk ist vorläufig dem Bezirke des Appellhofes zu St. Petersburg und der Amtskreis des Bezirksgerichts zu Mohilew dem Bezirke des Appellhofes zu Kiew zugetheilt.

Rückzug der Noten von Banken mit hinfälliger Emission.

(Bundesrathsbeschluß vom 17. März 1884.)

In Ausführung von Art. 52 des Banknotengesetzes vom 8. März 1881 werden hiemit alle Noten der nachstehend verzeichneten Banken, welche auf die Emission verzichtet haben, zum Rückzug aufgerufen, nämlich die Noten der

*Bank in Glarus,
Ancienne Banque cantonale neuchâteloise,
Caisse hypothécaire du Canton de Fribourg,
Bank für Graubünden,
Leihkassa Glarus,
Eidgenössischen Bank,
Banque populaire de la Broye.*

Die Inhaber von solchen Noten werden aufgefordert, dieselben an der Kassa der emittirenden Bank zur Einlösung vorzuweisen.

Vom 31. März 1884 an dürfen die in den Kassen der obenannten Banken befindlichen und ihr noch eingehenden eigenen Noten nicht mehr ausgegeben werden.

Bern, den 18. März 1884.

Eidg. Finanzdepartement.

Ausschreibung.

Die Stelle eines Sekretärs des Waffenchefs der Artillerie, mit einer Jahresbesoldung bis auf Fr. 4000, wird hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Anmeldungen für diese Stelle sind in Begleit der nöthigen Ausweise über technische und militärische Befähigung bis zum 7. April nächsthin dem schweiz. Militärdepartement einzureichen.

Bern, den 25. März 1884.

Schweiz. Militärdepartement.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf seine Publikation im Bundesblatt vom 26. Januar abhin, enthaltend die kaiserlich-deutsche Verordnung betreffend das Verbot der Ein- und Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883, bringt das unterzeichnete Departement anmit zur Kenntniß, daß laut einer Mittheilung der kaiserlich deutschen Gesandtschaft in Bern die deutschen Zollbehörden angewiesen worden sind, die nachbenannten Bodenerzeugnisse jener obzitrirten Verordnung nicht zu unterwerfen, sondern zum freien Verkehr, d. h. zur freien Einfuhr zuzulassen: Kartoffeln, Rüben, Möhren, Sellerieknollen, Meerrettig, Rettige, Radieschen, Speisezwiebeln, Lauch, Knoblauch, Champignons und Trüffel.

Bern, den 24. März 1884.

Schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartement,
Abtheilung Landwirtschaft.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

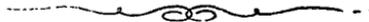
Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Einnehmer bei der Nebenzollstätte Schlappin (Graubünden). Besoldung Fr. 200 und 15 % der Roheinnahme. Anmeldung bis zum 19. April 1884 bei der Zolldirektion in Chur.
- 2) Postkommis in Locle.
- 3) Paketträger in Biel.
- 4) Postkommis in Basel. Anmeldung bis zum 18. April 1884 bei der Kreispostdirektion in Basel.
- 5) Packer und Paketträger in Aarau. Anmeldung bis zum 18. April 1884 bei der Kreispostdirektion in Aarau.
- 6) Posthalter und Briefträger in Kloten (Zürich). Anmeldung bis zum 18. April 1884 bei der Kreispostdirektion in Zürich.

} Anmeldung bis zum 18. April
1884 bei der Kreispostdirektion
in Neuenburg.

- 7) Postablagehalter und Briefträger in Reichenburg (Schwyz). Anmeldung bis zum 18. April 1884 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 8) Postablagehalter und Briefträger in Indemini (Tessin). Anmeldung bis zum 11. April 1884 bei der Kreispostdirektion in Bellinzona.
- 9) Telegraphist in Melide (Tessin). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 16. April 1884 bei der Telegrapheninspektion in Bellenz.
- 10) Ausläufer des Telegraphenbureau Genf. Jahresbesoldung Fr. 480, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 23. April 1884 bei dem Chef des Telegraphenbureau in Genf.

- 1) *Einnnehmer* bei der neu errichteten *Hauptzollstätte Basel, bad. Bahn* (Rangirbahnhof). Anmeldung bis zum 8. April nächsthin bei der Zolldirektion in Basel.
- 2) Briefträger in Sumiswald (Bern). } Anmeldung bis zum 11. April
- 3) Briefträger in Dürrenast (Bern). } 1884 bei der Kreispostdirektion
in Bern.
- 4) Büreaudiener, Briefträger und } Anmeldung bis zum 11. April
- 5) Briefträger in Grenchen (Solethurn). } 1884 bei der Kreispostdirektion in
Basel.
- 6) Postablagehalter und Briefträger in Wangen (Schwyz). Anmeldung bis zum 11. April 1884 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 7) Telegraphist in Genf. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 16. April 1884 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1884
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.04.1884
Date	
Data	
Seite	364-376
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 280

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.